Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne

Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Antworttabelle Konsultation

Vom BKSE-Vorstand am 26.3.2025 genehmigte Eingabe an den Kanton.

Bitte retournieren:	- im Word-Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch (resp. kantonsintern via BE-GEVER) - bis **8. April 2025**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag"

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)		
Grundsätzliches	Der Kanton hat gemeinsam mit dem VBG und der BKSE das Programm NFFS lanciert und lenkt es der Realisierung entgegen. Die vorliegende Verordnungs-Anpassung ist nötig, um die wichtige Betriebsorganisation sowie anstehende Verantwortungsfragen zu regeln. Dabei verfolgt der Kanton das Ziel, die Investition des Kantons in NFFS von rund Fr. 52 Millionen mittels der avisierten Verbindlichkeit der Gemeinden zur Nutzung des Fallführungssystems zu stützen. Das ist plausibel. Es braucht zu der Verpflichtung der Gemeinden zur Nutzung von NFFS aber auch ein Gleichgewicht im Sinne von Garantien, dass NFFS einerseits die gesetzten Ziele erreicht, die Funktionalitäten erfüllt und die Gemeinden andererseits die Risiken, die mit der Einführung eines neuen Fallverarbeitungssystems einhergehen, nicht fast allein tragen müssen. Dazu gehört die Verpflichtung zu einer **Evaluation** von NFFS, eine **Verlängerung der Einführungsfrist für die Stadt Bern**, damit Citysoftnet als Szenario B dienen kann, sollte NFFS die geforderten Funktionalitäten nicht erfüllen, und eine **höhere Beteiligung des Kantons an den Personalkosten**, die für die Vorbereitung der Migration, die Migration und die anschliessenden organisationalen und prozessualen Anpassungen, die in den Sozialdiensten anfallen werden. Ebenfalls zeigt sich bereits heute, dass die gesetzten Fristen wohl zu ehrgeizig gesetzt wurden – die Regelungen müssen somit eine **zeitliche Verlängerung des Einführungsprozesses** (Pilotphase, Migration) zulassen und die **Folgekosten abfedern**, sollte sie nötig werden.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Gemeinden werden für die Implementierung von NFFS mehr Personalressourcen zur Verfügung stellen müssen, damit die zusätzlichen Aufwände nebst der Sicherstellung des operativen Geschäfts geleistet werden können. Dabei geht es nicht um Sonderwünsche, sondern um die bei einer Migration ganz normalen Zusatzaufwände und die damit verbundenen Produktivitätsverluste. Diese betreffen das Kerngeschäft der Sozialdienste und somit die Finanzierungshoheit des Kantons und müssen vom Kanton (mit-)getragen werden, es braucht also temporär (voraussichtlich 2026 bis 2028) mehr Personalressourcen für die Kerntätigkeit Sozialhilfe sowie den Kindes- und Erwachsenenschutz. Der Kanton negiert diese Notwendigkeit bis heute und negiert damit den allgemeinen «state of the art» für solche Digitalisierungs- und Change-Prozesse und damit seine eigenen Aussagen in rund um den Start von NFFS. Mit den Herausforderungen der Einführung einer neuen Fachapplikation geht erfahrungsgemäss das Risiko von Personalabgängen einher, die zusätzlich zu Mehraufwänden führen, vor allem auch deshalb, weil der Arbeitsmarkt für die gesetzliche Sozialarbeit tendenziell ausgetrocknet ist und eine hohe Fluktuation bei Sozialdiensten Alltag ist. Die Sicherstellung eines qualitativ guten operativen Geschäfts bedingt somit einer entsprechenden Investition in die Personalressourcen, welche die Gemeinden nicht fast allein tragen sollten. Mit den aktuell geltenden Fallpauschalen besteht eine finanziell angespannte Situation für die Gemeinden – nicht nur im Bereich der Sozialhilfe und der Kanton sollte sie mit den zusätzlichen Aufwänden nicht allein lassen. Wie bereits bei der Konsultation zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) benannt, versteht der Kanton tendenziell unter **Verbundaufgabe**, dass er vorgibt und die mitzahlenden Verbundpartner wie die Gemeinden und das Kantonale Jugendamt (KJA) nicht ausreichend mitbestimmen können. Die der hier zu regelnden Betriebsorganisation entsprechenden **Mitbestimmung** (nicht nur Mitsprache, weil die Kosten auch entsprechend mitgetragen werden) ist in einzelnen Verordnungsartikeln klarer festzuhalten. Auch braucht es Regelungen, sollten sich die Verbundpartner nach der Einführung von NFFS und der Bewertung der Ergebnisse nicht einig sein. Der Beweis, dass das neue Fallführungssystem mehr Zeit für die Beratung der Klienten/innen und eine Reduktion des administrativen Aufwandes zur Folge haben wird, ist erst noch zu erbringen. Die BKSE – und durch sie die Sozialdienste können hinter der Verpflichtung zur Einführung von NFFS stehen, benötigen dazu aber die folgenden **Garantien**: - NFFS ermöglicht eine effektive und effiziente Fallbearbeitung, und zwar für die gesamte Diversität von Sozialdiensten im Kanton Bern. Die mit den heutigen Fallführungssystemen (KLIB, KISS, Tutoris) erreichte Effizienz in der Fallbearbeitung muss durch geübte Benutzer auch mit NFFS erreicht werden können - Bei Uneinigkeit der Beurteilung wird eine unabhängige Stelle zur Beurteilung beigezogen. - Die Qualität von NFFS in Bezug auf die Prozessunterstützung wie Kollaboration mit Umsystemen, digitalisierte Post- und Rechnungsverarbeitung und Dokumentenerstellung sowie Funktionalität wie Mehrsprachigkeit, Systemstabilität und Verarbeitungsperformance muss im Rahmen der Abnahmetests gemäss gemeinsam definierten Abnahmekriterien bestätigt werden. - Die nötige Zeit (Fristen) und die nötigen Personalressourcen müssen den Sozialdiensten zur Verfügung gestellt werden.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt beim Kanton, wobei die Sozialdienste und die BKSE mit ihrer engagierten Mitwirkung das nötige Vollzugs-, Organisations- und Fachwissen einbringen und so das Programm erst ermöglichen. Zusätzlich zu den Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Migration im engeren Sinne (=Infrastrukturkosten), fallen bei den Sozialdiensten folgende **zusätzliche Aufwände** an, die im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Fallführungssystem stehen (Organisation und Vollzug von Sozialhilfe, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz): - Veränderungsmanagement, d.h. Anpassung von Organisation und Prozessen vor und nach der Einführung - Intensivere Kommunikation nach innen und aussen - Schulungsvorbereitung und Einführungsschulung - Erhöhter Supportbedarf durch Super User und weiteren Funktionen wie Linienführung während den ersten 6 bis 12 Monaten nach Produktivsetzung und während all der geplanten Releases, die mit der Einführungsphase vorgesehen sind (mindestens 6 nach der Pilotphase). - Mehraufwendungen zur Sicherstellung des operativen Geschäfts und zur Abfederung der mit den obigen Aufgaben einhergehenden Produktivitätsverluste während der intensiven Phase der ersten 1-2 Jahre nach Einführung aufgrund von vorhersehbarem Produktivitätsverlust und Personalwechsel In Bezug auf eine realistische Schätzung des Aufwandes, welcher bei den Sozialdiensten anfällt, und die Festlegung des Anteils, welcher der Kanton trägt, ist ein gleichberechtigter Entscheid zwischen Kanton und Gemeinden notwendig. Die vorliegende Verordnung muss in den oben erwähnten Punkten wesentlich nachgebessert werden. Die BKSE übernimmt einen existentiellen Part in der Entwicklung des Systems. Das tun ihre Vertreterinnen und Vertreter, damit das einzuführende System sinnvoll, praxisnah und tauglich wird. Die BKSE dankt allen – sei es von Seiten der Gemeinden, der Sozialdienste und auch des Kantons, die zum Gelingen von NFFS beitragen. Es ist ein wichtiges Arbeitsmittel, das da entwickelt wird. BKSE – Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz	
Artikel 23e	Es ist auch für die Zukunft wichtig, dass die GSI den Entscheid, welches Fallführungssystem zu verwenden ist, nicht alleine fällen kann. Zumindest drei Partner gehören für den Entscheid an einen Tisch: Das AIS, das KJA (Kindes- und Erwachsenenschutz) und die Gemeinden als Mitzahler und mit ihnen die Sozialdienste.	1 Die GSI legt, im Einvernehmen mit dem KJA und dem VBG und nach Anhörung der Nutzerorganisationen fest, welches Fallführungssystem zu verwenden ist.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Vorgabe eines Fallführungssystems ist zu begrüssen. Dieses muss auf Grund der Tragweite der Vorgabe jedoch eine hohe Qualität aufweisen bzw. eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützen. Bei Bedarf soll zur Beurteilung eine neutrale Stelle beigezogen werden können. Citysoftnet der Stadt Bern als Ausnahme sollte eine längere Verwendungsdauer erhalten. Aus Sicht der BKSE soll die Ausnahmeregelung so lange bestehen, bis NFFS bewiesen hat, dass es für alle Nutzer einwandfrei funktioniert und den Bedarf für alle verschiedenen Formen von Sozialdiensten decken kann. Citysoftnet könnte als Szenario B dienen, falls dies nicht der Fall wäre. Dafür wird ein Absatz 3 vorgeschlagen. Siehe auch T10-2 und T10-3 weiter unten.	3 neu: Der Kanton stellt sicher, dass die Qualität des Fallführungssystems eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützt, damit die Trägerschaften der Sozialdienste die vom Kanton geforderten Leistungen erbringen können. 4 neu: Als Ausnahme von der Verpflichtung kann die Stadt Bern für maximal 10 Jahre bis 31.12.2035 ihr neu angeschafftes Fallführungssystem verwenden, sofern sie alle Bedingungen für den Datentransfer zum AIS erfüllen und dem Kanton aufgrund dieser Ausnahmeregelung keine Nachteile erwachsen.
Artikel 23f	i.O.	
Artikel 23g	Diese Regelung und die Ausführungen im Vortrag werden gestützt. Im Vortrag ist noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Führungsgremiums auch französischsprachige Personen vertreten sein sollten oder dass den Anliegen der französischsprachigen Minderheit im Kanton Rechnung getragen werden sollte. Die Vertretung von Spezialisten der Träger in verschiedenen Rollen muss im Gegensatz zu heute verstärkt werden.	Im Vortrag: Im Führungsgremium sollen auch französischsprachige Personen vertreten sein oder es müssten zumindest den Bedürfnissen und Anliegen der französischsprachigen Minderheit im Kanton Rechnung getragen werden, sodass sie partizipativ eingebunden wird. Eine ausreichende Vertretung von Spezialisten/innen der Träger in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Teams wird durch das Führungsgremium in Abstimmung mit der BKSE sichergestellt.
Artikel 23h	Hier ist es wichtig, dass die unter Absatz 2 genannten Kosten auch für den Art. 23g Absatz 3 gelten, aktuell geplant ist ein Vorgabeteam und ein Anwenderteam. Begründung: Jene Sozialdienste und Gemeinden, welche Personal für die kantonale Lösung einsetzen und somit Verantwortung für alle anderen übernehmen, für diese Aufwände entschädigt werden sollen.	Ergänzung: Absatz 2: …deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d und insbesondere Artikel 23g Absatz 3.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die mit der Betriebsorganisation zusammenhängenden Übersetzungskosten sollen auch getragen werden. Sie sind wichtig, damit die Partizipation von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen mit französischer Muttersprache möglich sind und sie sinnvoll eingesetzt werden können. Dazu ist entweder im Vortrag oder in der Verordnung ein Artikel einzufügen. Zu Buchstabe e: Welche weiteren Support Levels sollten ggf. noch erwähnt werden und gehören zum gemeinsam getragenen Kostenpool? Diese Frage müsste im Vortrag noch erläutert werden. Z.B. Second Level Support…? Zu d: Der Personalaufwand muss zwischen Kanton und Gemeinden abgestimmt werden. Er kann nicht vom Kanton einseitig definiert werden.	Absatz 1 Buchstabe f neu: dem Übersetzungsaufwand in beide Amtssprachen auf allen Stufen der Betriebsorganisation. Vortrag: siehe Bemerkung zum Buchstaben e.
Artikel 23i	Zum First Level Support gehört in erster Linie die Arbeit der Super User in den Sozialdiensten mit Unterstützung der Product Ownerin. Es ist vorgesehen, dass diese Kosten nach Artikel 23h Absatz e von jeder Nutzerorganisation, also Sozialdienst, selbst getragen werden. Sie fallen somit nicht in den vorgesehenen Kostenteiler. Es ist im Interesse der Product Ownerin und somit dem Kanton, dass der First Level Support optimal funktioniert, damit nicht unnötige Fragen an sie gelangen. Die Super User/innen müssen gut ausgebildet sein, um zwischen Anwenderproblemen, einer Fehlerbehebungen oder notwendigen Systemweiterentwicklungen unterscheiden zu können. Die Sicherstellung mit ausreichend und geeigneten Personalressourcen ist für die Gemeinden eine grosse Herausforderung. Es würde sich rechtfertigen, wenn sich der Kanton an den Kosten während den ersten 2 Jahren nach	Siehe Ergänzung unter Artikel T10-3, Anpassung Absatz 3

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Einführung zusätzlich zum Beitrag an die Migrationskosten beteiligt, allenfalls abgestuft für das 1. und 2. Jahr.	
Artikel 23k	Es fehlt eine Kategorie an möglichen Kosten: Kosten, die anfallen für Weiterentwicklungen oder Spezifikationen, ohne die das effektive und effiziente Funktionieren von Sozialdiensten mit spezifischen regionalen Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Diese Regelung ist insbesondere für die beiden grossen Dienste Biel und Bern wesentlich. Es sind aber andere Faktoren ebenso denkbar und mit zu berücksichtigen, wie die Ausrichtung auf die französische Sprache. Die Berücksichtigung von Diensten, welche eher im ländlichen Raum mit langen Dienstwegen anfallen oder auch Dienste, die spezielle Dienstleistungen erbringen, die regional mangels privater Angebote erbracht werden / müssen. Die Gemeinden sind bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen auf Basis eines abgenommenen Systems, welches die Anforderungen aller nötigen Organisationsformen erfüllt, bspw. bei grossen Organisationen mit entsprechenden Arbeitsteilungen für die Bewältigung von grossen Fallzahlen oder zur reginalisierten Dienstleistungserbringung, was spezifische Prozesse bedingt – wie z.B. im Bereich Pflegekinderwesen oder zur gemeinsamen Nutzung von Rechtsdiensten etc. Die Gemeinden sind nicht bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen, welche dazu dienen ein qualitativ nicht befriedigendes System auf einen guten Stand zu bringen. Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt beim Kanton, wobei sich die Sozialdienste und Gemeinden aktiv engagieren und einen umfassenden Beitrag (Mitwirkung) leisten.	Neuer Buchstabe d: Nach entsprechender Genehmigung durch das Führungsgremium, wenn eine Weiterentwicklung gem. Artikel 1 Buchstabe a und b nicht kantonsweit zum Einsatz kommt, aber für das effektive und effiziente Funktionieren der betroffenen Dienste unabdingbar ist. Und im Vortrag: Erläuterung dazu machen (siehe links).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 32d	Die im Vortrag detailliert erläuterten Ausführungen entsprechen den in den Vorverhandlungen errechneten und abgemachten Anteilen, welche auch in den NFFS-Konzepten ausgeführt sind. Somit sind diese Ausführungen korrekt, entgegen den Ausführungen, welche bisher im Rahmen der Totalrevision vom SHG gemacht wurden. Es ist grundsätzlich stossend, dass die GSI ihre Weiterentwicklungen dem FILAG zuführen können und die Weiterentwicklungen der Sozialdienste durch die Gemeinden alleine getragen werden müssen. Hier ist unbedingt eine Gleichbehandlung anzustreben. Der Art. 32d ist also dementsprechend zu ergänzen.	Falls die Bemerkungen zu Artikel 23k nicht in einem Buchstaben, sondern in einem Artikel neu aufgenommen würden, müsste dem auch in 32d Rechnung getragen werden. Ggf. müsste auch im Vortrag darauf verwiesen werden.
Artikel T10-1	i.O.	
Artikel T10-2	Hier ist die Frist aus Sicht der Städte zu kurz. Es ist laut Konzept NFFS eine Evaluation innert drei Jahren nach Abschluss der Einführung zu machen. Das wäre 2032. Danach braucht es einen Entscheid und eine realistische Umsetzungsfrist. Die BKSE schlägt deshalb vor, den Absatz 1 zu ändern, indem nicht auf den 1.1.2031, sondern auf den 1.1.2036 umzustellen ist. Die anderen Absätze sichern dem Kanton zu, dass ihm und den anderen Gemeinden keine Nachteile entstehen.	Absatz 1 am Schluss: …, spätestens aber ab dem 1. Januar 2036 verwenden zu müssen.
Artikel T10-3	Wie im Einführungskonzept vermerkt und unter unseren Bemerkungen unter T10-2, ist eine Evaluation vorgesehen. Diese soll auch in der Verordnung in den Übergangsbestimmungen aufgeführt werden. Das gibt allen Beteiligten Sicherheit. Die im Teil «Grundsätzliches» genannten weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS müssen zwischen den Gemeinden und dem Kanton abgestimmt werden unter Berücksichtigung der Fallzahlen. Es ist eine Form der finanziellen Beteiligung durch den Kanton	Anpassung Absatz 3: (…) abzüglich einer Kantonsbeteiligung, welche die Gemeinden mit dem Kanton aushandeln. Neuer Absatz 4: Zur Überprüfung des Funktionierens von NFFS und der Betriebsorganisation ist drei Jahre nach der Einführungsphase eine umfassende Evaluation vorzunehmen. Damit ist eine neutrale, fachlich kompetente Stelle zu beauftragen und die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allfällige Optimierungs-Empfehlungen sind durch die Betriebsorganisation paritätisch zu diskutieren und ggf. der Umsetzung zuzuführen. Der

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	festzulegen. Die grossen Dienste haben Aufwände von einigen tausend Personentagen für die gesamte Einführung inkl. den Support in den ersten 12 Monaten nach der Produktivsetzung ermittelt. Anteilsmässig trifft dieselbe Rechnung auch auf kleine Dienste zu und diese Aufwände können nicht einfach wegdiskutiert werden. Die vorgesehene Kantonsbeteiligung von Fr. 1.8 Millionen, anteilsmässig nach Verteilschlüssel des Lastenausgleichs an die Gemeinden für die Migration vergütet, reicht dazu klar und bei weitem nicht aus. Siehe dazu auch Artikel 23i, 2 jährige Mitfinanzierung des First Level Supports.	französischsprachigen Minderheit ist beim Vorgehen in dieser Evaluation angemessen Rechnung zu tragen.
Artikel T10-4	i.O.	
Artikel T10-5	i.O.	
Indirekte Änderung Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)		
Artikel 19 KKVV	Schon bisher konnte die genannte Frist von «innerhalb einer Woche» seit Kenntnis oft nicht eingehalten werden kann. Es wäre an sich gute eine Gelegenheit, diese anzupassen. Aus praktischer Sicht wären drei Wochen (auch bei Ferienabwesenheiten) umsetzbar. Sobald die Daten im System erfasst sind, können sie sehr schnell übermittelt werden. Nur geht es noch eine Weile, bis NFFS bei allen Sozialdiensten im Einsatz ist und die Daten dann auch im System hinterlegt sind.	Absatz 2: …Sie haben dem ASV so rasch als möglich, aber spätestens innert drei Wochen, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben ….
Artikel 19a KKVV	i.O.	
Artikel 19c KKVV	i.O.	